jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/15 9Os198/82, 9Os75/84, 12Os83/85, 11Os146/86, 16Os12/90, 12Os67/14s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1983

Norm

StGB §76

Rechtssatz

Eine heftige Gemütsbewegung kann (ua) dann nicht als allgemein begreiflich angesehen werden, wenn sich der Täter durch eigenes Verschulden in die sein Gemüt belastende Lage gebracht hat oder er zu einem verwerflichen Zweck gehandelt hat.

Entscheidungstexte

- 9 Os 198/82
  Entscheidungstext OGH 15.02.1983 9 Os 198/82
- 9 Os 75/84
  Entscheidungstext OGH 02.10.1984 9 Os 75/84
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Trunksucht, Arbeitsscheu, Gewalttätigkeiten gegenüber Lebensgefährtin, worauf diese (als späteres Opfer) den Trennungsentschluß faßt. (T1)
- 12 Os 83/85
  Entscheidungstext OGH 22.08.1985 12 Os 83/85
  Vgl auch; Beisatz: Verwerflichkeit der Motivation schließt die allgemeine Begreiflichkeit der Gemütsbewegung aus. (T2) Veröff: JBl 1986,261
- 11 Os 146/86
  Entscheidungstext OGH 28.10.1986 11 Os 146/86
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Durch ein vorangegangenes unsittliches Verhalten des Täters selbst ausgelöste Äußerung des Opfers. (T3)
- 16 Os 12/90
  Entscheidungstext OGH 06.07.1990 16 Os 12/90
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Weil der Affekt auf ein vorangegangenes eigenes rechtswidriges Verhalten des Täters zurückzuführen war. (T4)
- 12 Os 67/14s
  Entscheidungstext OGH 28.08.2014 12 Os 67/14s
  Auch; Beisatz: Im Zusammenhang mit der Vergeltung für Ehrverletzungen durch Tötung kann man von einem strafrechtlichen ordre public sprechen, der die Toleranzgrenzen der multikulturellen Gesellschaft markiert. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0092328

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at